

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1989

Heft 24

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1989	Seite
Personalnachrichten			
219		Stellenausschreibung.....	850
Straßenverkehr			
220	21. 12. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung.....	850
221	29. 11. 1989	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 6/89.....	850
222	6. 12. 1989	ECE-Regelung Nr. 14 über Sicherheitsgurte hier: 2. Änderung.....	851
223	1. 12. 1989	Bekanntmachung Nr. 24/89 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes.....	851
Binnenschifffahrt			
224	6. 12. 1989	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung über – zulässige größte Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07) – Besetzung des Ruders (§ 1.09) – Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers (§ 1.10 Nr. 1).....	857
225	10. 12. 1989	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über die – Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen – St. Goar (§ 9.07 Nr. 5).....	858
226	27. 11. 1989	Hinweis Verordnung Nr. 12/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 3. November 1989.....	858

Nr.	Datum	VkBI 1989	Seite
227	5. 12. 1989 XXV.	Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen.....	858
228	7. 12. 1989 49.	Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich.....	859
Seeverkehr			
229	13. 12. 1989	Änderungen der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Seglerverband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung – See.....	859
Straßenbau			
230	15. 11. 1989	Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 1989 (TPD – StB 89).....	860
Wasserstraßen			
231	29. 11. 1989	Verordnung über die Schleusenbetriebszeiten am Main und Main-Donau-Kanal.....	860
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
231 a	30. 12. 1989	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
231 b	30. 12. 1989	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	864 (001 – 200)
Nichtamtlicher Teil			
Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft.....			862

AMTLICHER TEIL

Personalmeldungen

Nr. 219 Stellenausschreibung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

— zuständig für Bau, Unterhaltung und Betrieb der Wasserstraßen im Küsten- und Binnenbereich —

stellt zum 1. April/1. September 1990

**Diplomingenieure/Innen (Universität)
als Referendare/Innen**

ein.

Fachrichtung Bauingenieurwesen mit vertiefter Ausbildung im Wasser-, Erd- und Grundbau oder konstruktiven Ingenieurbau und

Fachrichtung Maschinen-Elektro-Nachrichten-Schiffstechnik.

Die Referendarzeit für die höhere technische Verwaltungslaufbahn (Beamtenzeit auf Widerruf) dauert 2 Jahre und bietet eine breite verwaltungspraxisbezogene Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen des Bundes, der Länder und Kommunen.

Bei entsprechenden Leistungen ist anschließend die Übernahme als „Baurat/Baurätin zur Anstellung“ beabsichtigt.

Ausbildungsbehörden sind die Wasser- und Schifffahrsdirektionen in Kiel, Aurich, Hannover, Münster, Mainz, Würzburg.

Weitere Informationen auf Anfrage (Telefon: (02 28) 3 00-31 21).

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Bild, Lebenslauf, Zeugnisse etc.) unter Bezug auf diese Ausschreibung bis zum 15. Januar 1990 zu richten an:

Bundesminister für Verkehr
— Referat Z 12 —
Postfach 20 01 00
5300 Bonn 2

(VkB I 1989 S. 850)

Straßenverkehr

Nr. 220 Zweite Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Bonn, den 21. Dezember 1989
StV 12/36.55.00-13

Nachstehend gebe ich die Zweite Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2546 vom 30. 12. 1989) nebst Begründung bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Bormuth

Zweite Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), geändert durch die Verordnung 22. März 1988 (BGBl. I S. 401), wird wie folgt geändert:

1. In der Streckenbeschreibung der A 1 werden die Worte „und von Autobahnkreuz Hamburg-Ost bis Anschlußstelle Neustadt-Süd“ gestrichen.

2. Die Streckenbeschreibung der A 81 wird wie folgt gefaßt:

„A 81 Von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahnkreuz Herrenberg.“

3. Die Streckenbeschreibung „A 226 Von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Siems“ wird gestrichen.

4. Die Streckenbeschreibung A 831 wird wie folgt gefaßt:

„A 831 Von Anschlußstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Friedrich Zimmermann

Begründung

Der Schwerverkehr, der an den Wochenenden im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung (1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres) über die Fähranschlüsse der Ostsee in Puttgarden und Travemünde nach Deutschland einfährt, mußte bisher über die Bundesstraßen B 75 und B 434 abfließen. Dies führte zu erheblichen Belästigungen der Bewohner der anliegenden Gemeinden.

Eine Verminderung des Schwerverkehrs auf diesen Strecken ist so gut wie ausgeschlossen. Da dem Schwerverkehr aufgrund der Fahrkapazitäten Grenzen gesetzt sind, müssen auch am Wochenende Lkw mit den Fähren transportiert werden. Aus Kapazitätsgründen der Fährhäfen wiederum muß somit auch am Wochenende der Schwerverkehr von den Fährhäfen abfließen.

Durch den Abschluß des dreistreifigen Ausbaus der BAB A 1 zwischen Hamburg und Lübeck ist deren Kapazität so erhöht worden, daß eine Verlagerung des Schwerverkehrs an den Wochenenden im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung von der Landstraße auf die BAB vertretbar ist.

Bei den Änderungen zu Artikel 1 Nr. 2 und 4 handelt es sich um die inzwischen vorgenommene teilweise Umnummerierung der A 831 zur A 81.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau entstehen nicht.

(VkB I 1989 S. 850)

Nr. 221 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 6/89

Bonn, den 29. November 1989
StV 16/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 6/89 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs vom 29. November 1989 (BAz. S. 5541) wird der Güterfernverkehrstarif (GFT) gemäß Nachtrag 5/89 geändert. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Breitenbachstr. 1, 6000 Frankfurt am Main 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

1. Aufnahme des Ausnahmetarifs 127 (Bestimmte Nahrungsmittel usw.) in Nummer 24 Abs. 2 der Vorschriften für die Frachtberechnung (Beförderungsentgelte, die bei Garantieleistungen nicht berücksichtigt werden);

2. Einführung der Ausnahmetarife
127 (Bestimmte Nahrungsmittel usw.)
508 (Kanaldeckel usw.);
3. Änderung und Ergänzung der Ausnahmetarife
110 (Fruchtsaft, Fruchtnektar)
195 (Sekt usw.)
317 (Kalkhydrat, Kalksteinmehl)
712 (Papier)
963 (Bestimmte See-Einfuhrgüter);
4. Tarifbestimmungen für die Beförderung bestimmter Walzwerkserzeugnisse
Aufnahme der Tarifstelle „Rohre und/oder deren Verbindungsstücke aus Eisen oder Stahl“ und Neuausgabe des Teiles V des GFT mit der neuen Bezeichnung „Tarifbestimmungen für die Beförderung bestimmter Waren aus Eisen oder Stahl“.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. N a u

(VkB l 1989 S. 850)

Nr. 222 ECE-Regelung Nr. 14 über Sicherheitsgurte hier: 2. Änderung

Bonn, den 6. Dezember 1989
StV 13/37.18.03-14

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Regelung Nr. 14 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte in Personenkraftwagen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 23. November 1989 ist im BGBl. 1989 II S. 917 verkündet worden. Nach ihrem § 3 ist diese Verordnung mit Wirkung vom 14. November 1984 in Kraft getreten mit Ausnahme der Absätze 13.2, 13.2.1, 13.3., 13.4 und 13.5 des Anhangs, die mit Wirkung vom 20. März 1985 in Kraft getreten sind.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. N a u

(VkB l 1989 S. 851)

Nr. 223 Bekanntmachung Nr. 24/89 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 1. Dezember 1989
I A-081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 0175

1. Name des Unternehmers: Siegfried Hahn
2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordensham, Wilhelmshaven
nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
und umgekehrt

3. Güterart:

4. Gütermenge:

5. Vereinbarte
Beförderungsentgelte:

Güter in Containern, unbeladene Container; Güter, vorgeladen in Wechselaufbauten oder Sattelanhängern des Auftraggebers, unbeladene Wechselaufbauten oder Sattelanhänger

mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

im Kalendermonat

- bei Rundlaufbeförderungen
 - für jeden Tarifkm insgesamt mindestens 1,40 DM, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich etwaiger Fahrten ohne Container, mit unbeladenen Containern/Wechselaufbauten/Sattelanhängern oder nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt)
 - für jeden Tarifkm ausschließlich zwischen den Depots des Auftraggebers in Bremen, Bremerhaven und Hamburg einerseits und in Ginsheim-Gustavsburg, Neuss und Stuttgart andererseits mit jeweils nur einer Ladestelle insgesamt mindestens 1,35 DM
 - oder, soweit sich ein niedrigeres Gesamtentgelt ergibt, mindestens 1,55 DM je Tarifkm für die Beförderungsleistung ohne die Zwischenleerfahrt; bei einer Zwischenleerfahrt über mehr als 200 Tarifkm für jeden weiteren Tarifkm 1,30 DM,
- bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tarifkm für den Lastlauf

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Wird für den Auftraggeber bei einem Rundlauf in der einen Richtung Gut nach der Sonderabmachung und in der anderen Richtung dem Tarif unterliegendes Gut befördert, so gelten für ersteres die o. a. Rundlaufsätze, wenn das Entgelt für das tarifgebundene Gut in der Höhe mindestens diesen Sätzen entspricht.

Anderenfalls wird für das nach der Sonderabmachung zu befördernde Gut Entgelt wie für Einwegbeförderungen vergütet.

Übernimmt der Unternehmer nicht das Vorholen oder Verbringen im Seehafen (wie das Zusammenführen oder das getrennte Abliefern von Containern und Fahrgestell, das Be-

		reitstellen zur behördlichen Abfertigung oder zur anderweitigen Behandlung), so wird das Beförderungsentgelt jeweils um 70,00 DM gekürzt, jedoch nur insoweit, als o. a. Mindestentgelte für die Gesamtheit der Beförderungen im Kalendermonat nicht unterschritten werden.				– den Grenzübergängen zur Schweiz: Gottmadingen, Grenzach, Jestetten, Konstanz, Waldshut-Tiengen, Weil am Rhein
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	21. Juni 1989		3. Güterart:			und umgekehrt, ausschließlich im Rundlaufverkehr
7. Dauer der Sonderabmachung:	21. Juni 1989 bis 21. September 1989		4. Gütermenge:			Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	§ 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend. Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Fahrgestelle (Chassis)/Sattelanhänger/Wechselaufbauten abgegolten. Stellt der Unternehmer vereinbarungsgemäß auch das Chassis, so werden hierfür mindestens 0,19 DM je Tarifkm für den Lastlauf vergütet. Sattelanhänger/Wechselaufbauten werden stets vom Auftraggeber gestellt. Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt. Für die Beförderung von Wechselaufbauten oder Sattelanhängern gilt ergänzend: – Derartige Beförderungen werden dem Unternehmer nicht als Einwegbeförderung übertragen. – Hafenseits höchstens 3 Ladestellen, auch in verschiedenen Häfen; im Binnenland höchstens 3 Ladestellen, auch in unterschiedlichen Orten, je Hin- oder Rückbeförderung.		5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:			mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
			6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:			1,55 DM bis 1,75 DM je Tarifkm im Rundlauf einschließlich etwaiger Beförderungen von unbeladenen Trailern und Fahrten nur des Kraftfahrzeugs, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
			7. Dauer der Sonderabmachung:			23. September 1988
			8. Wichtigste Sonderbedingungen:			ab 24. September 1988 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 23. Dezember 1988
						Regelmäßig 4–5 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Be- und Entladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt. Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Trailers abgegolten. Für die Beförderung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mindestens 1,60 DM je gefahrenen Straßenkilometer vergütet.
2. Sonderabmachung Nr. 05373			3. Sonderabmachung Nr. 071255			
1. Name des Unternehmers:	Polsson Transportunternehmen GmbH		1. Name des Unternehmers:			Wienberg Spedition
2. Verkehrsverbindungen:	von Hamburg, Kiel, Lübeck nach – Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), – den Grenzübergängen nach Österreich: Bad Reichenhall, Kiefersfelden, Lindau, Passau;		2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		DM/100 kg	
			von Brake (Unterweser)			
			nach Bramsche, Minden (Westf), Osnabrück, Spelle		1,90	
			Dissen am Teutoburger Wald		2,05	
			Lage Kr. Lippe, Münster (Westf), Nordwalde		2,20	
			Dorsten		2,40	
			Scheden		3,50	
			3. Güterart:			ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
			4. Gütermenge:			Melasse in Tankzügen
			5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:			mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
						16. Oktober 1989

6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 17. Oktober 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 16. Januar 1990	Königslutter am Elm, Salzgitter, Schladen, Vechelde	640,00
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 23 t je Beförderung	Lage Kr. Lippe, Nörten-Hardenberg, Northeim	750,00
4. Sonderabmachung Nr. 071258		nach Hamburg	
1. Name des Unternehmers:	Heinz Meyer GmbH & Co.	von Nordstemmen	525,00
2. Verkehrsverbindungen:	von Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Hamburg, Kiel, Lübeck	Laatzten-Rethen, Lehrte, Ronnenberg, Sehnde	550,00
	nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)	Wolfsburg	575,00
	und umgekehrt im Rundlaufverkehr	Baddeckenstedt, Königslutter am Elm, Salzgitter, Schladen, Vechelde	600,00
3. Güterart:	Güter in Containern, unbeladene Container; Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer	Nörten-Hardenberg, Northeim	700,00
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten; Eigengewichte der Container, Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz	nach Bremen	
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	1,60 DM je Tarifkm einschließlich etwaiger Beförderungen unbeladener Container, Fahrgestelle oder Trailer oder Fahrten nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt) ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	3. Güterart:	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	4. September 1989	4. Gütermenge:	Zucker in Säcken
7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 4. September 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 4. Dezember 1989	5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	mindestens 500 t
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	Regelmäßig 5 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt. Mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Sattelanhängers/Chassis abgegolten.	6. Dauer der Sonderabmachung:	jeweils in 3 Monaten
5. Sonderabmachung Nr. 071259		7. Wichtigste Sonderbedingungen:	16. Oktober 1989
1. Name des Unternehmers:	Spedition Klaus Werner GmbH		ab 16. Oktober 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 16. Januar 1990
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM je Sendung	6. Sonderabmachung Nr. 071261	
von Uelzen	425,00	1. Name des Unternehmers:	Bernhard Vogel
Schleswig	530,00	2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:	
Laatzten,			DM/100 kg
Lehrte, Sehnde	550,00		20 t 22 t 24 t
Nordstemmen,		von Bremen	
Wolfsburg	600,00	nach Orten der	
Baddeckenstedt,		Postleitzahlenbereiche	
		455	1,80 — —
		457	1,89 — —
		200, 295, 300, 444,	
		495	1,90 — —
		450	1,99 — —
		305, 320	2,20 — —
		208, 240	2,40 — —
		332	2,40 2,30 2,20
		443	2,60 2,50 2,40
		441	2,65 2,55 2,45
		471	2,75 2,65 2,55
		338	2,80 — —
		442, 478	2,80 2,70 2,60
		341	2,90 — —
		401	2,90 2,80 2,70
		340, 342	3,00 — —
		403, 509, 517, 527,	
		565	3,00 2,90 2,80
		415	3,05 2,95 2,85
		594	3,20 — —
		596	3,20 3,10 3,00
		640, 642	3,50 — —
		625	3,60 3,50 3,40
		543, 545	3,70 3,60 3,50
			ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
			sowie auch für gelegentliche Rückbe-

förderungen in um- gekehrter Richtung in Verbindung mit einer Hinbeförderung bei Warenrücknahme durch den Auftrag- geber		DM/100 kg		
		20 t	22 t	24 t
nach Orten der Postleitbereiche				
341, 343		4,08	3,93	3,86
342, 350		4,13	3,88	3,81
480, 483, 495, 499		4,15	4,01	3,94
405, 425, 463, 465, 471, 500—502, 509, 516, 517		4,25	4,04	3,98
335		4,35	4,25	4,11
506, 507, 576, 580, 600, 607, 610, 620, 623, 650, 842, 870, 875		4,53	4,39	4,34
340		4,73	4,57	4,46
674, 680, 683, 690, 710, 750, 751, 753, 852, 960		5,08	4,98	4,90
714, 756		5,48	5,06	4,98
850, 880		5,58	5,47	5,35
712, 718, 725		5,88	5,46	5,38
700, 701, 703, 705, 708		5,98	5,56	5,48
865		6,20	5,91	5,79
730		6,29	6,05	5,95
660, 731, 741, 805, 873, 885, 893		6,59	6,47	6,39
800—803, 815, 816, 820, 835		6,85	6,75	6,68
804, 821		6,99	6,87	6,78
720		7,08	6,97	6,88
780		7,39	7,08	7,01
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		
		Die Änderung wurde am 7. November 1989 vereinbart und am 1. Dezember 1989 wirksam.		
7. Sonderabmachung Nr. 10496				
1. Name des Unternehmers:		Hans-Peter Carstensen		
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		DM/100 kg		
von Hamburg				
nach Orten der Postleitbereiche		311	1,55	
		217, 222, 243	1,80	
		225	2,10	
		325	2,40	
		345	2,50	
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		
3. Güterart:		Flüssigdünger in Tankwagen		
4. Gütermenge:		mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten		
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:		6. November 1989		
6. Dauer der Sonderabmachung:		ab 6. November 1989 auf unbe- stimmte Zeit, mindestens je- doch bis zum 6. Februar 1990		
7. Wichtigste Sonderbedingungen:		mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beför- derung		
8. Änderung der Sonderabmachung Nr. 03137 (VkB I 1989 S. 400)				
Die Vereinbarung über die Verkehrsverbindungen und Beför- derungsentgelte wurde unter Berücksichtigung von Erweite- rungen wie folgt neu erfaßt:				
		DM/100 kg		
		20 t	22 t	24 t
von Hamburg				
nach Orten der Postleitbereiche				
230		2,39	2,25	2,20
300		3,25	3,17	3,09
457		3,55	3,35	3,30
330		3,58	3,48	3,37
321, 322, 332		3,85	3,74	3,62
490		3,97	3,86	3,75
400, 440, 450, 460, 462		4,00	3,90	3,80
565		4,07	3,97	3,87
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		
		Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am zu a) 26. Oktober 1989, b) 5. November 1989.		
11. Änderung der Sonderabmachung Nr. 04278 (VkB I 1989 S. 787)				
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbin-				

dungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM je Sendung	Mindestgewicht
von Bremen		
nach a) Glinde	400,00	15 t
Güterart: Papier		
b) Köln	782,00	20 t
Güterart: Hanf in gepreßten Ballen		
c) Für folgende Verkehrsverbindung wurde das Beförderungsentgelt neu vereinbart:		
	DM je Sendung	Mindestgewicht
von Bremen		
nach Dettelbach	1170,00	20 t
sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu a) 12. Oktober 1989,
b) 26. Oktober 1989,
c) 30. Oktober 1989.

12. Sechste Änderung der Sonderabmachung Nr. 07500
(VkB I 1986 S. 614, zuletzt geändert 1988 S. 532)

Für folgende Verkehrsverbindung wurde das Beförderungsentgelt neu vereinbart:

	DM/100 kg
von Hamburg	
nach Twistringen	2,00
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	
Die Änderung wurde am 18. Oktober 1989 vereinbart und wirksam.	

13. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07601
(VkB I 1987 S. 46, zuletzt geändert 1989 S. 400)

Die Sonderabmachung gilt nunmehr für folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten sowie auch für gelegentliche Rückbeförderungen in umgekehrter Richtung in Verbindung mit einer Hinbeförderung bei Warenrücknahme durch den Auftraggeber.

	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
von Bremen			
nach Orten der Postleitbereiche			
455	1,80	—	—
457	1,89	—	—
200, 495	1,90	—	—
450	1,99	—	—
295, 300, 444	2,00	—	—
305, 320	2,20	—	—
208, 240	2,40	—	—
332	2,40	2,30	2,20
441	2,65	2,55	2,45
443	2,60	2,50	2,40
471	2,75	2,65	2,55
338	2,80	—	—
442, 478	2,80	2,70	2,60
341	2,90	—	—
401	2,90	2,80	2,70
340, 342	3,00	—	—
403, 509, 517, 527, 565	3,00	2,90	2,80
415	3,05	2,95	2,85
594	3,20	—	—
596	3,20	3,10	3,00
640, 642	3,50	—	—
625	3,60	3,50	3,40
543, 545	3,70	3,60	3,50

	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
nach Orten der Postleitbereiche			
875	3,90	—	—
874	4,10	—	—
608, 671, 878	4,20	—	—
870	4,30	—	—
683	4,40	—	—
710, 850	4,70	—	—
750	4,75	—	—
880	4,70	4,60	4,50
886	4,90	—	—
731	5,10	—	—
740	5,15	—	—
727, 763	5,30	—	—
889	5,50	—	—
894	5,60	—	—
820	6,20	—	—
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			

Die wichtigsten Sonderbedingungen hierfür lauten:

Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend.

Die Änderung wurde am 19. Oktober 1989 vereinbart und wirksam.

14. Elfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07790
(VkB I 1987 S. 565, zuletzt geändert 1989 S. 787)

In die Sonderabmachung wurde für folgende Verkehrsverbindungen das nebenstehende Entgelt neu aufgenommen:

	DM je Sendung	Mindestgewicht
von Bremen		
nach Orten des Postleittraumes 64	700,00	10 t
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		
Die wichtigsten Sonderbedingungen hierfür lauten:		
		mindestens 10 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung.

Die Änderung wurde am 16. Oktober 1989 vereinbart und wirksam.

15. Siebzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07881
(VkB I 1988 S. 133, zuletzt geändert 1989 S. 787)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM je Sendung
a) von Bremen	
nach Husum	600,00
Stuttgart	1100,00
von Bremerhaven	
nach Eppelheim	1000,00
von Hamburg	
nach Andernach	1000,00
Schlitz	1175,00
Würzburg	1200,00
b) von Bremen	
nach Winsen (Luhe)	475,00
Ahrensburg	520,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Güterart wurde um Möbel erweitert.

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu a) 3. Oktober 1989,
b) 18. Oktober 1989.

16. Dreizehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07926
(VkB I 1988 S. 502, zuletzt geändert 1989 S. 787)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
a) von Bremen	
nach Aachen, Wittlich	3,50
Eichenzell	4,30
von Nürnberg	
nach Bremen	6,00
b) von Bremen	
nach Filderstadt	5,80
c) von Bremen	
nach Neidenstein	5,40
	sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu a) 10. Oktober 1989,
b) 18. Oktober 1989,
c) 13. November 1989.

17. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07992
(VkB I 1988 S. 646)

In die Sonderabmachung wurden für Beförderungen mit nur einer Entladestelle folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM je Sendung
von Brake (Unterweser)	
Bremen	
Hamburg	
nach Kerpen Erftkreis, Köln,	
Langenfeld	
(Rheinland),	
Mönchengladbach,	
Mülheim a. d. Ruhr	820,00
Würselen	850,00
Montabaur	1050,00
Wittlich	1130,00
Langenselbold,	
Mörfelden-Walldorf	1150,00
Ketsch	1260,00
Rastatt	1300,00
Aichtal, Bous (Saar)	1350,00
Adelsdorf	1360,00
Roth Kr. Roth	1400,00
Regenstauf	1450,00
Altenstadt Kr. Neu-Ulm	1600,00
Donaueschingen	1680,00
Ebersberg, Eichenau	1700,00

In die Sonderabmachung wurden für Beförderungen mit bis zu zwei Entladestellen folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Brake (Unterweser)	
Bremen	
nach Gelsenkirchen,	
Recklinghausen	3,82
Dissen	
am Teutoburgerwald	3,90
Lüdinghausen	3,92
Krefeld, Leverkusen,	
Ratingen, Wuppertal	4,24
Euskirchen,	
Sankt Augustin	4,34

von Brake (Unterweser)
Bremen
Hamburg

nach Wittlich

6,08

sämtliche Entgelte
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 30. Januar 1989 vereinbart und wirksam.

18. Änderung der Sonderabmachung Nr. 071233
(VkB I 1989 S. 693)

Die Dauer der Sonderabmachung wurde wie folgt neu vereinbart:

ab 25. Oktober 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 25. Januar 1990.

Die Änderung wurde am 25. Oktober 1989 vereinbart und wirksam.

19. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0844 (A)
(VkB I 1985 S. 491, zuletzt geändert 1989 S. 250)

Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 08134 (B)
(VkB I 1989 S. 436, geändert 1989 S. 545)

Die Vereinbarungen über die Verkehrsverbindungen und vereinbarten Beförderungsentgelte wurden wie folgt ergänzt:

von	1. Lübeck	2. Kiel
	(gilt nur für A)	
	DM/100 kg	

nach den Orten der ab Hamburg vereinbarten Postleitbereiche.

In diesen Fällen gelten die ab Hamburg vereinbarten Entgelte zuzüglich der nebenstehenden Zuschläge

0,20 0,40

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderungen wurden vereinbart und wirksam am

- zu A1) 22. Mai 1989,
B2) 8. September 1989,
A2) 2. Oktober 1989.

20. Änderung der Sonderabmachung Nr. 08127
(VkB I 1989 S. 644)

Die Güterart wurde um Elektroartikel, Kokosfasern, Teppiche und Gewebe erweitert.

Die Änderung wurde am 7. November 1989 vereinbart und wirksam.

21. Änderung der Sonderabmachung Nr. 10469
(VkB I 1989 S. 644)

Die wichtigsten Sonderbedingungen wurden wie folgt geändert:

Mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung; für Beförderungen von Bananen in Kastenfahrzeugen ab Bremerhaven in der Zeit vom 1. November 1989 bis zum 31. März 1990 wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 10 % der vereinbarten Beförderungsentgelte vergütet.

Die Änderung wurde am 30. Oktober 1989 vereinbart und am 1. November 1989 wirksam.

22. Änderung der Sonderabmachung Nr. 11235
(VkB I 1987 S. 588)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg						
von Hamburg,							
Lübeck							
nach	15t	20t	23t	24t	25t	26t	
Hövelhof	3,98	3,65	3,47	3,43	3,40	3,35	
Beckum	4,00	3,48	3,31	3,28	3,25	3,21	

DM/100 kg

		15t	20t	23t	24t	25t	26t
nach	Bünde	4,21	3,73	3,50	3,46	3,42	3,39
	Sundern (Sauerland)	4,25	3,92	3,72	3,68	3,64	3,60
	Koblenz *	5,59	5,07	4,82	4,77	4,70	4,66
	Worms*	6,09	5,47	5,19	5,12	5,05	5,00
	Heidelberg*	6,38	5,80	5,60	5,50	5,43	5,38
	Kaiserslautern*	7,20	6,50	6,20	6,10	6,00	5,95
	Heroldsberg	7,31	6,59	6,18	6,11	6,03	5,99
	Trier	7,45	6,55	6,40	6,34	6,28	6,21
	Pirmasens	7,51	6,72	6,26	6,20	6,14	6,09
	Hundsbach Kr. Bad Kreuznach	7,85	7,08	6,75	6,70	6,62	6,45
	Laubach						
	Kr. Cochem-Zell	7,85	7,08	6,75	6,70	6,62	6,45
	Lauterecken	7,85	7,08	6,75	6,70	6,62	6,45
	Sindelfingen	7,90	6,97	6,28	6,14	6,04	6,00
	Höllriegelskreuth	8,55	7,70	7,20	7,12	7,05	7,00
	St. Wolfgang	8,55	7,70	7,20	7,12	7,05	7,00
	Ludwigsburg	8,77	7,65	7,13	7,04	6,96	6,91
	Geislingen an der Steige	8,80	7,75	7,23	7,11	7,04	7,00
	Kornthal-Münchingen	9,00	7,00	6,48	6,44	6,40	6,36
	Prien a. Chiemsee	9,95	8,10	7,58	7,50	7,41	7,35

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

* gilt nicht für Beförderungen ab Hamburg

Die Änderung wurde am 16. August 1989 vereinbart und wirksam.

23. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9260 (VkB I 1987 S. 588, zuletzt geändert 1989 S. 400)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

DM je Beförderung

von	Hamburg	
nach	Montabaur	1200,00
	Mörfelden-Walldorf	1300,00
	Langenselbold	1350,00
	Ketsch	1400,00
	Adelsdorf,	
	Roth Kr. Roth	1500,00
	Aichtal, Bous (Saar),	
	Rastatt, Regensburg	1550,00
	Ebersberg, Eichenau	1650,00
	Donaueschingen	1700,00
	Altstadt Kr. Neu-Ulm	1750,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 7. November 1989 vereinbart und am 8. November 1989 wirksam.

24. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen Nr. 11302 (VkB I 1988 S. 720) und Nr. 11332 (VkB I 1989 S. 436) sind nicht wirksam geworden.

25. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden:

Sonderabmachung Nr.	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab	
05317	1988 S. 532	1. Juli	1989
10419	1989 S. 26	1. August	1989
05340	1989 S. 113	2. Juli	1989

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Im Auftrag
Dr. Trinkaus

(VkB I 1989 S. 851)

Binnenschifffahrt

Nr. 224 **Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung über**

- zulässige größte Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07)*)
- Besetzung des Ruders (§ 1.09)*)
- Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers (§ 1.10 Nr. 1)**)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473) und § 1.22 Nr. 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473 – Anlageband –), wird verordnet:

§ 1

Die Moselschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1.07 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden. Während der Fahrt darf die unmittelbare oder mittelbare Sicht durch die Ladung nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden.“

2. § 1.09 Nr. 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muß der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muß er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben. Ist keine ausreichend freie unmittelbare Sicht möglich, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.“

4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muß zur Unterbringung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.“

3. § 1.10 Nr. 1 wird um den Buchstaben l) ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält:

„l) die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers“

Am Ende des Buchstaben l) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung treten am 1. April 1990;

§ 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

§ 1 Nr. 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. März 1993;

§ 1 Nr. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 1989

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

MK-1989-II-3 a

MK-1989-II-3 b

MK-1989-II-3 c

(VkB I 1989 S. 857)

*) Wiederholung ohne Änderung

**) erstmals erlassen

Nr. 225 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über die
— Nachtschifffahrt auf der Strecke
Bingen — St. Goar (§ 9.07 Nr. 5)*)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145-Anlageband-) wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden

§ 9.07 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Fahrzeugen, die nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 zwei oder 3 blaue Lichter führen müssen, ist die Fahrt zwischen einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Sie legt dabei die aus Sicherheitsgründen notwendigen Auflagen fest.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1992 außer Kraft.

Münster, den 10. Dezember 1989

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 10. Dezember 1989

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

ZKR-II-41

(VkB I 1989 S. 858)

Nr. 226 Hinweis
Verordnung Nr. 12/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 3. November 1989

(FA Nr. 9/89 Frachtenausschuß für den Rhein)

Bonn, den 27. November 1989
BW 11/28.25.40-11

Die Verordnung Nr. 12/89 vom 3. November 1989 ist im Bundesanzeiger S. 5273 vom 10. November 1989 verkündet worden. Die Verordnung ist am 20. November 1989 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse des Frachtenausschusses ist im FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — veröffentlicht worden; dieser kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstraße 15–17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Vogt

(VkB I 1989 S. 858)

*) erstmals erlassen

Nr. 227 XXV. Nachtrag
zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben
auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen

Der Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen vom 23. Mai 1979 (VkB I 1979 S. 290, 548), zuletzt geändert durch XXIV. Nachtrag vom 9. Juni 1989 (VkB I 1989 S. 419), wird wie folgt geändert:

§ 1

Im Teil D (Ausnahmesätze für Güter) sind

1. in der Tarifstelle 099 (Verzeichnis der begünstigten Güter)
 - a) die Güter „Altglas“ und die Zahl „861“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 8 b zu streichen,
 - b) bei der Güterart „Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 8 b die Zahl „878“ einzufügen,
 - c) nach der Güterart „Zementklinker“ als neue Zeile in der Spalte Güterart das Wort „Zucker“ sowie in der Spalte der Verkehrsbeziehung 8 b die Zahl „861“ und in der Spalte der Verkehrsbeziehung 9 b die Zahlen „972“ und „973“ einzufügen,
2. in der Tarifstelle 809 (Kohlen) die Worte „im Verkehr vom Rhein“ zu streichen,
3. die Tarifstelle 861 wie folgt zu fassen:

Für Güter der Güterklasse			
I/II	III/IV	V	VI
Pf	Pf	Pf	Pf

„861 Zucker, raffiniert
(Gkl. I: Nr. 1120)
auf dem Neckar
— befristet bis zum
31. Dezember 1991 —

1,485 — — —“

4. nach der Tarifstelle 877 folgende neue Tarifstelle einzufügen:

Für Güter der Güterklasse			
I/II	III/IV	V	VI
Pf	Pf	Pf	Pf

„878 Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips (Gkl. VI: Nr. 6503)
auf der Saar

— — — 0,475“

5. nach der Tarifstelle 971 folgende neue Tarifstellen einzufügen:

Für Güter der Güterklasse			
I/II	III/IV	V	VI
Pf	Pf	Pf	Pf

„Zucker, raffiniert
(Gkl. I: Nr. 1120)
im Verkehr zum Rhein

972 von Häfen zwischen
Kanal-km 73
und Main-km 277

0,860 — — —

973 von Häfen zwischen
Main-km 276
und 181

1,050 — — —

— befristet bis zum 31. Dezember 1991 —“

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1989
BW 11/28.03.10-20

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Niemeyer

(VkB I 1989 S. 858)

Nr. 228 49. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den nordwestdeutschen Bundes- wasserstraßen im Binnenbereich

Der Tarif für die Schiffsabgaben auf den nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 7. August 1969 (VkB I 1969 S. 471), zuletzt geändert durch den 48. Nachtrag vom 4. August 1989 (VkB I 1989 S. 613), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Im Inhaltsverzeichnis ist im Teil C (Tarifsätze) im Abschnitt I (Befahrungsabgaben) nach der Nummer 5 folgende neue Nummer 6 einzufügen:

„6. für Container“.

2. Im Teil B (Allgemeine Bestimmungen) ist in der Tarifstelle 021 nach der Zeile „f) Bunker- und Proviantboote nach der Tragfähigkeit“ ein Komma zu setzen und folgende neue Zeile einzufügen:

„g) beladene Container nach der Fahrstrecke.“.

3. Im Teil C (Tarifsätze) Abschnitt I (Befahrungsabgaben) ist nach der Nummer 5 folgende neue Nummer 6 einzufügen:

Tarif-
stelle
(TS)

„6. Container

Für beladene Container sind je Kilometer zu entrichten:

a) allgemein

064	– bis zu 20 Fuß Länge	0,20 DM
065	– mehr als 20 Fuß Länge	0,40 DM

b) im Verkehr zwischen Häfen oberhalb der Abstiegsbauwerke Henrichenburg und Häfen der Unterweser und der Unteren Hunte, wenn sie durch die Schleuse Oldenburg oder die Bremer Weserschleuse transportiert werden

066	– bis zu 20 Fuß Länge	0,06 DM
067	– mehr als 20 Fuß Länge	0,12 DM

– befristet bis zum 31. Dezember 1991 –“.

4. Im Teil D (Ausnahmesätze für Güter) sind

- a) in der Tarifstelle 099 (Verzeichnis der begünstigten Güter)
 - die Güterart „Düngerkalk“ und die Zahl „208“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 2 a sowie
 - die Güterart „Hochofenschlacke“ und die Zahl „265“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 2 bzu streichen,

- b) die Tarifstelle 208 (Düngerkalk) zu streichen,

- c) in der Tarifstelle 209 (Alle Güter) in der Spalte Güterart und Geltungsbereich nach dem Klammerzusatz „(tschechoslowakische Kilometrierung)“ folgende Worte anzufügen:

„auch – nur auf Antrag im Erstattungswege – wenn diese Güter in einem Mittellandkanalhafen zwischen Schleuse Anderten und Rühen umgeschlagen und unmittelbar mit Schiff, Eisenbahn oder Lastkraftwagen weiterbefördert worden sind“,

- d) die Jahreszahl in dem Befristungsvermerk der Tarifstelle 264 (Getreide, Kleie, Raps) von „1989“ in „1992“ zu ändern,

- e) die Tarifstelle 265 (Hochofenschlacke) zu streichen,

- f) in der Tarifstelle 268 (Alle Güter) in der Spalte Güterart und Geltungsbereich nach dem Klammerzusatz „(tschechoslowakische Kilometrierung)“ folgende Worte anzufügen:

„auch – nur auf Antrag im Erstattungswege – wenn diese Güter mit Schiff, Eisenbahn oder Lastkraftwagen nach einem Mittellandkanalhafen zwischen Rühen und Schleuse Anderten befördert, dort umgeschlagen und unmittelbar auf dem Wasserwege weiterbefördert worden sind“.

5. Im Teil E (Befreiungen) erhält die Tarifstelle 903 (bisher Leerstelle) folgende Fassung:

„903 Leere Container von allen Schiffsabgaben.“.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt zu § 1 Nr. 4 Buchstaben c und f mit Wirkung vom 1. Januar 1989, zu den übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1989

BW 11/28.03.10-10

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Niemeyer

(VkB I 1989 S. 859)

Seeverkehr

Nr. 229 Änderungen der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See

Bonn, den 13. Dezember 1989

See 19/48.57.01-02/35 VvA 89

Die Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 27. April 1977 (VkB I 1977 S. 309), zuletzt geändert am 12. Mai 1989 (VkB I 1989 S. 387), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungsnummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.3 Körperliche Eignung

2.1.3.1 Sehschärfe

2.1.3.2 Ausnahmegestimmungen für die Sehschärfe

2.1.3.3 Untersuchung der Sehschärfe

2.1.3.4 Farbunterscheidungsvermögen

2.1.3.5 Hörvermögen

2.1.3.6 Ausnahmegestimmungen für das Hörvermögen

2.1.3.7 Andere körperliche Mängel“.

- b) Die Gliederungsnummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

7.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

7.1.1.1 Abnahme der Führerscheinprüfung

7.1.1.2 Erteilung der Fahrerlaubnis

7.1.1.3 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3 SpbootFüV-See

7.1.1.4 Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7 SpbootFüV-See

7.1.1.5 Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 13 SpbootFüV-See

7.1.1.6 Ablehnung eines Antrags“.

2. Nr. 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Sehschärfe muß, vorbehaltlich der Regelung nach Nr. 2.1.3.2, – ggf. mit Sehhilfe – mindestens noch auf dem einen Auge 0,7 und auf dem anderen Auge 0,5 betragen. Dabei muß auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen.“

Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftsclalen zugelassen.“

3. Nr. 2.1.3.2 erhält folgende Fassung:

„Werden die Voraussetzungen für die Sehschärfe nach Nr. 2.1.3.1 nicht erreicht, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Die Sehschärfe auf einem Auge muß – ggf. mit Sehhilfe – mindestens 1,0 betragen.

2. Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.
3. Die campimetrische Untersuchung muß beiderseits freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine Skotome ergeben.

Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen muß ein augenärztliches Zeugnis beim Prüfungsausschuß vorgelegt werden (zu den Einschränkungen bei der Erteilung der Fahrerlaubnis vgl. Nr. 4.2).“

4. Nr. 2.1.3.3 erhält folgende Fassung:

„Die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung der Sehschärfe soll nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.“

5. Nr. 4.2.1 erhält folgende Fassung:

„Wird von einem Bewerber die nach Nr. 2.1.3.2 der Richtlinien vorgeschriebene Sehschärfe nur mit Sehhilfe erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, eine gegen Verlust besonders gesicherte Sehhilfe bei der Führung des Sportbootes ständig zu tragen und eine Ersatzsehhilfe mitzuführen.“

Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen:

„Der Führerscheininhaber muß beim Führen eines Sportbootes eine gegen Verlust besonders gesicherte Sehhilfe tragen, die seine Sehschärfe ausreichend korrigiert. Eine Ersatzsehhilfe ist mitzuführen.“

6. In Nr. 4.2.2 werden die Worte „und Nr. 2.1.3.4“ gestrichen.

7. In Nr. 4.2.3 werden die Worte „und ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen“ gestrichen.

8. Nummer 7.1.1 erhält folgende Überschrift:

„Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen“.

9. Die Formulare für die ärztlichen Zeugnisse gemäß Nummer 2.1.3 der Richtlinien werden entsprechend angepaßt.

10. Die Nrn. 1 bis 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Steinicke

(VkB I 1989 S. 859)

Strassenbau

Nr. 230 Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 1989 (TPD-StB 89)

Bonn, den 15. November 1989
StB 26/14.71.00/7 F 89 III

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 1989 (TPD-StB 89)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1971 vom 29. 7. 1971 – StB 9/12 – Idvbit – 9059 Vms 71

Anlagen: Technische Prüfvorschrift*)

Mehrfertigungen dieses Schreibens ohne Anlagen

Die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1989 (TPD-StB 89) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-

kehrswesen e. V. veröffentlicht worden. Ich weise hiermit auf die Technischen Prüfvorschriften hin.

Bei der Anwendung der TPD-StB bitte ich zu beachten, daß für die Bestimmung der Einbaudicken insbesondere folgende Angaben in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind:

- Art des Meßverfahrens,
- Zahl und Lage der Meßpunkte,
- Dokumentation der Meßdaten in Formblätter,
- Beistellen spezieller Meßgeräte durch Auftraggeber oder Auftragnehmer,
- Festlegung der durch Auftraggeber oder Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten, wie Bohrkernentnahme, Bohrlochverfüllung o. ä.
- Schaffung von Höhenfestpunkten,
- Art der Bestimmung der Rauhtiefe bei Deckschichten aus Gußasphalt

In die Prüfvorschriften, die Dickenmeßverfahren zur Bestimmung der Schichtdicken für die Abrechnung und Abnahme von Schichten des Straßenoberbaues beschreiben, wurde neben den bisher in den „Richtlinien für die Bestimmung der Einbaudicken bituminöser Schichten“, Ausgabe 1971 (RBE 71), enthaltenen und bewährten Meßverfahren das elektromagnetische Dickenmeßverfahren neu aufgenommen.

Die TPD-StB 89 ersetzen die RBE 71. Mein Bezugsschreiben vom 29. Juli 1971 – StB 9/12 – Idvbit – 9059 Vms 71 – hebe ich hiermit auf.

Die TPD-StB sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Keidel

(VkB I 1989 S. 860)

Wasserstraßen

Nr. 231 Verordnung über die Schleusenbetriebszeiten am Main und Main-Donau-Kanal

Auf Grund des § 46 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung des Betriebs von Anlagen vom 31. März 1970 (BGBl. I S. 315), wird verordnet:

§ 1

Die Betriebszeiten der Schleusen am Main und Main-Donau-Kanal werden wie folgt festgesetzt:

1. Schleusen Kostheim bis Kleinostheim: von 0.00 bis 24.00 Uhr,
2. Schleusen Oberrhein bis Viereth:
 - a) an Werktagen von 6.00 bis 22.00 Uhr,
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 14.00 Uhr,
3. Schleusen Bamberg bis Nürnberg:
 - a) an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr,
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 7.00 bis 13.30 Uhr,
4. Schleusen Eibach und Leerstetten:
 - a) an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr,
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 7.00 bis 13.30 Uhr

nach Anmeldung am vorhergehenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr beim Wasser- und Schiffsamt Nürnberg (Tel.: 09 11/20 00-3 83, Telex 62 28 56) oder bei den Schleusenbetriebsstellen Eibach (Tel.: 09 11/64 56 15) oder Leerstetten (Tel.: 0 91 70/16 75).

*) Die Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 1989 (TPD-StB 89) werden nicht im Verkehrsblatt veröffentlicht.

5. Schleuse Kelheim:

- a) von Mai bis Oktober täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr,
b) von November bis April
– Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr,
– an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nach Anmeldung am vorhergehenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr beim Wasser- und Schiffsamt Nürnberg (Tel.: 09 11/ 20 00-3 83, Telex 62 28 56) oder bei der Schleusenbetriebsstelle Kelheim (Tel.: 0 94 41/1 25 22).

§ 2

Nach Ende der in § 1 Nrn. 2 und 3 genannten Betriebszeiten werden Schleusungen nach vorheriger Anmeldung (spätestens eine Stunde vor Ende der Betriebszeiten) bei den Schleusenbetriebsstellen wie folgt durchgeführt:

1. an den Schleusen Obernau bis Viereth:
an Werktagen bis 23.00 Uhr,
2. an den Schleusen Bamberg bis Nürnberg:
an Werktagen bis 22.00 Uhr.

§ 3

Fahrgastschiffe werden an Sonn- und Feiertagen nach den in § 1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Betriebszeiten bis 22.00 Uhr geschleust,

- a) wenn sie nach einem bekanntgegebenen Fahrplan fahren, dem das Wasser- und Schiffsamt wegen der erweiterten Schleusenbetriebszeit zugestimmt hat, oder
b) wenn die an diesen Tagen vorgesehenen Schleusungen am vorhergehenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr beim örtlich zuständigen Wasser- und Schiffsamt angemeldet worden sind.

§ 4

Containerschiffe werden an Sonn- und Feiertagen auch nach den festgesetzten Betriebszeiten geschleust, wenn sie im regelmäßigen Liniendienst nach einem mit dem Wasser- und Schiffsamt abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 5

Die Fahrzeuge müssen 15 Minuten vor Ende der Schleusenbetriebszeit in die Schleusenammer eingefahren sein.

§ 6

Schleusungen außerhalb der in den §§ 1 und 2 festgelegten Zeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom örtlich zuständigen Wasser- und Schiffsamt genehmigt werden. Die Genehmigung ist bis spätestens um 12.00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages zu beantragen.

§ 7

Von den in §§ 1 bis 4 genannten Schleusenbetriebszeiten kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen abgewichen werden.

§ 8

Für die Feiertage Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten werden die Betriebszeiten besonders bekanntgegeben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Verordnung über die Schleusenbetriebszeiten am Main und Main-Donau-Kanal vom 1. April 1986 (V k B I S. 280) – Amtliche Schiffsachtnachrichten für das Rheinstromgebiet Nr. 16 vom 26. Mai 1986,
- die in der schiffahrtspolizeilichen Anordnung vom 18. September 1985 (Amtliche Schiffsachtnachrichten für das Rheinstromgebiet Nr. 30 vom 19. September 1985) enthaltenen Regelungen über die Betriebszeiten für die Schleusen Eibach und Leerstetten,
- die in der schiffahrtspolizeilichen Anordnung vom 8. März 1989 (Amtliche Schiffsachtnachrichten für das Rheinstromgebiet Nr. 9 vom 13. März 1989) enthaltene Regelung über die Betriebszeiten für die Schleuse Kelheim,

außer Kraft.

Würzburg, 29. November 1989

A5-312.3/23

Wasser- und Schiffsachtnachrichten
S ü d
In Vertretung
Dr. K a d o w

(V k B I 1989 S. 860)